

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Lohnweiler
vom
11.12.2015

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber.....	4
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
V. Benutzung der Leichenhalle	4
VI. Lohnabhängige Gebühren	4
VII. Einfassung von Grabstätten	4
VIII. Verwaltungs- und sonstige Gebühren.....	5

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.05.2009 außer Kraft.

Lohnweiler, den 11.12.2015

gez. Scherer

(DS)

Walter Scherer, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 90,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 150,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 90,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 350,00€ |
| 4. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 350,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs.2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte | 300,00 € |
| b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für die Dauer von 20 Jahren nach Buchst. a) für eine Wahlgrabstätte | 250,00 € |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a) | |
| aa) an einer Urnenwahlgrabstätte bis zu 2 Aschen | 300,00 € |
| bb) an einer Urnenwahlrasengrabstätte bis zu 2 Aschen | 600,00 € |
| cc) an einer anonymen Urnenwahlgrabstätte bis zu 2 Aschen | 600,00 € |
| b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für die Dauer von 20 Jahren nach Buchst. a) | |
| aa) für eine Urnenwahlgrabstätte | 250,00 € |
| bb) für eine Urnenwahlrasengrabstätte | 250,00 € |
| cc) für eine anonyme Urnenwahlgrabstätte | 250,00 € |
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr | |
| aa) Wahlgrabstätten | 15,00 € |
| bb) Urnenwahlgrabstätten | 15,00 € |
| cc) Urnenwahlrasengrabstätten | 15,00 € |
| dd) Anonyme Urnenwahlgrabstätte | 15,00 € |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Der Grabaushub für eine Bestattung bzw. für die Beisetzung von Aschen wird durch eine Firma ausgeführt. Die hierdurch anfallenden tatsächlichen Kosten sind von den Gebührenschuldern gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren anzufordern.
2. In Fällen, bei denen der Grabaushub unentgeltlich durch Bürger ausgeführt wird, erfolgt auf diese Arbeit keine Gebührenanforderung.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen einschl. Stromkosten 50,00 €
für jeden weiteren Tag 10,00 €
 - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 50,00 €
für jeden weiteren Tag 10,00 €
2. Für die Benutzung der Leichenhalle anlässlich der Abhaltung einer Trauerfeier bei Urnenbeisetzungen 20,00 €
3. Die Reinigung der Leichenhalle ist jeweils durch die Nutzungsberechtigten vorzunehmen.
4. Sollte die Reinigung nicht vorgenommen werden, lässt die Ortsgemeinde auf Kosten der Nutzungsberechtigten reinigen und fordert ein Gebühr von 100,00 €

VI. Lohnabhängige Gebühren

Die lohnabhängigen Gebühren dieser Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren werden den jeweiligen Tarifänderungen des öffentlichen Dienstes angeglichen.

VII. Einfassung von Grabstätten

Die Gebühr für die Einfassung der Grabstätten beträgt

- a) für Reihengrabstätten 180,00 €
- b) für Wahlgrabstätten 250,00 €
- c) für Urnenreihengrabstätten 100,00 €
- d) für Urnenwahlgrabstätten 100,00 €

VIII. Verwaltungs- und sonstige Gebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen

20,00 €